

---

# Reisekostenordnung

---

## des Deutschen Volkssportverbandes e.V. (DVV) in der Fassung des Beschlusses des Präsidiums vom 5. September 2018

Gemäß § 3 (1) in Verbindung mit § 15 (2) der Satzung des DVV erfolgen Reisekostenvergütungen bis zur Höhe des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)

### **Gültigkeit**

Die Reisekostenordnung gilt für alle ehrenamtlich tätigen Funktionäre des DVV, das sind die Mitglieder des Präsidiums, die Mitglieder der Landes- und Bezirksvorstände, des Verbandsschiedsgerichtes, die Regionsbeauftragten, die Kassenprüfer, die Abzeichenwarte und IVV-Beauftragten, die Delegierten der Bundesdelegiertenversammlung, die Mitarbeiter der DVV-Geschäftsstelle und alle von DVV-Organen für den Zweckbetrieb beauftragte Personen.

### **Allgemeiner Grundsatz**

Reisen müssen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant und durchgeführt werden. Für die Abrechnung der Reisekosten ist die für den DVV kostengünstigste Regelung zu wählen. Die Reisekostenabrechnung muss in jeder Hinsicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Unterbrechungen der Reise für private Zwecke müssen berücksichtigt werden.

### **Reisekosten**

Reisekosten sind alle Aufwendungen, die unmittelbar durch eine Reise im Auftrag oder in Angelegenheiten des DVV verursacht werden, z. B. Mehraufwendungen für Verpflegung, Unterbringungskosten, Fahrtkosten und Reisenebenkosten (Parkgebühr, usw.).

### **Reisedauer**

Eintägige Reisen: Als eintägige Reise gilt eine Reise, die am selben Kalendertag beginnt und endet.

Mehrtägige Reisen: Eine mehrtägige Reise liegt vor, wenn sie nicht am Kalendertag ihres Beginns endet.

### **Bewirtung**

Eine Bewirtung liegt vor, wenn Frühstück, Mittagessen oder Abendessen gewährt werden. Dies gilt nicht für kleine Imbisse, die nicht als volle Mahlzeit gelten. Dabei ist unerheblich, ob der DVV oder Dritte die Kosten tragen.

### **Übernachtungsgeld**

Übernachtungsgeld kann beansprucht werden, wenn eine mehrtägige Reise vorliegt und eine Übernachtung in einer nicht vom DVV gestellten oder bezahlten Unterkunft tatsächlich stattgefunden hat. Die Höhe des Anspruches für eine Nacht beträgt € 20,-.

### **Mehraufwendungen für Verpflegung (Tagegeld)**

Das Tagegeld für eine eintägige Reise bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden beträgt € 12,-.

Das Tagegeld für eine mehrtägige Reise beträgt € 12,- für den An- und Abreisetag.

Das Tagegeld für eine mehrtägige Reise beträgt € 24,- für volle 24 Stunden Abwesenheit.

### **Abzüge**

Erhält der Reisende Tagegeld, sind bei Gewährung eines Frühstücks 20%, bei Gewährung einer Hauptmahlzeit 40% des Tagegeldes in Abzug zu bringen, höchstens die tatsächlich gewährte Pauschale.

### **Fahrtkosten**

Bei Fahren mit der Deutschen Bahn werden die Kosten der 2. Wagenklasse erstattet.

Bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug werden € 0,28 pro gefahrener Kilometer erstattet.

Bei Dienstreisen besteht das Gebot zur Bildung von Fahrgemeinschaften.

Pro Mitfahrer im Auftrag des DVV werden € 0,02 pro gefahrener Kilometer erstattet. Der/die Mitfahrer sind in der Reisekostenabrechnung zu benennen.

### **Fristsetzung**

Reisekosten sollen zeitnah, möglichst im Kalenderjahr der Reise beim zuständigen Landes-/Bezirksverband bzw. bei DVV-Marketing/Simmern eingereicht werden. Nach Ablauf des 31. März des Folgejahres erlischt der Anspruch auf Reisekostenvergütung.

### **Steuerliche Regelungen**

Nicht steuerfreie Erstattungen von Aufwendungen gelten als Nebeneinkünfte.

### **Inkrafttreten**

Diese Reisekostenordnung tritt zum 1.1.2019 in Kraft.